



Jeden Tag schließen wir Verträge und Rechtsgeschäfte in unseren Geschäften ab. Dabei machen wir uns nur wenig Gedanken, wie diese eigentlich zustande kommen und wann wir wie an sie gebunden sind. Nach diesem Artikel sollten Sie jedoch Klarheit haben.

Das sind Äußerungen, mit denen man sich rechtlich zu etwas verpflichtet. Also das Gegenteil von unverbindlichen Versprechungen. Auf rechtlich wirksame Äußerungen kann bestanden werden und können eingeklagt werden.

Alle rechtlich wirksamen Äußerungen sind Willenserklärungen. Diese werden gebraucht um Rechtsgeschäfte (z. B. Verträge, Schenkungen) abzuschließen. Dabei können Willenserklärungen auf ganz unterschiedliche Arten abgegeben werden. Am klarsten liegt die Willenserklärung bei einer mündlichen („Ich möchte zwei Liter Milch kaufen.“) oder schriftlichen (Bestellung von neuer Ware per E-Mail) Äußerung vor. Aber nicht jeder Kunde im Supermarkt wiederholt nochmals an der Kasse, was er nun kaufen möchte. Hier reicht schon die schlüssige Handlung (ablegen von Waren auf dem Kassensband) als Willenserklärung völlig aus.

Nun müssen wir aber nicht immer sprechen, schreiben, handeln, um eine Willenserklärung abzugeben. Auch das Schweigen kann als Willenserklärung gewertet werden. Hier muss jedoch zwischen Kaufleuten, die eine geschäftliche Beziehung zueinander pflegen (z. B. Einzelhändler zum Lieferanten) und Privatpersonen unterschieden werden. Wenn ein Kaufmann schweigt gilt dies als Zustimmung. So muss z. B. der Einzelhändler nicht bei jedem abgeänderten Angebot dem Lieferanten dieses bestätigen. Das Schweigen gilt als Annahme. Bei Privatpersonen zählt das Schweigen jedoch grundsätzlich als Ablehnung.

Kaufleute sind Menschen oder Unternehmen, die ein Handelsgewerbe betreiben, also sich mit dem Kaufen und Verkaufen von Waren befassen.

Annahme = der vorangegangenen Willenserklärung (z. B. einem Angebot) wird zugestimmt, sie wird akzeptiert und erwidert.

Ablehnung = die vorangegangene Willenserklärung (z. B. einem Angebot) wird nicht akzeptiert.



Bei denen von uns im Einzelhandel tagtäglich abgeschlossenen Rechtsgeschäften handelt es sich in der Regel um zweiseitige Rechtsgeschäfte. Es werden hier mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen nötig, damit ein Vertrag entsteht. (Kunde legt Ware auf das Band, Kassiererin kassiert – zwei übereinstimmende Willenserklärungen durch schlüssiges Handeln).

In Einzelfällen reicht auch eine Willenserklärung, damit ein Rechtsgeschäft entsteht. Diese nennt man Einseitige Rechtsgeschäfte. So braucht es bei einer Anfechtung eines Vertrages, wenn z. B. der Einzelhändler falsche Ware beim Lieferanten bestellt hat und diese Bestellung anfechten möchte, lediglich die Willenserklärung einer Partei.

Die hier getätigten Willenserklärungen sind auch empfangsbedürftig. Sie werden also erst wirksam, wenn eine andere Person sie auch erhält. Die Kundin kann die Ware nicht kaufen, wenn keine Kassiererin ihre Willenserklärung erhält. Die Anfechtung (Willenserklärung) des Einzelhändlers wird erst wirksam, wenn der Lieferant sie erhält.

Manche Willenserklärungen sind jedoch schon dann rechtsgültig, wenn der Erklärende sie abgibt (nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen). So ist z. B. ein Testament schon dann gültig, wenn es verfasst wird und das Eigentum an einer Sache schon aufgegeben, wenn es mit einem Zuverschenken-Schild auf die Straße gestellt wird.

Im Handel sollte sich also jeder darüber im Klaren sein, dass Willenserklärungen auf verschiedene Arten abgegeben werden können, zu unterschiedlichen Bedingungen rechtsgültig werden und es manchmal eben auch mehr als eine Willenserklärung braucht, damit ein Rechtsgeschäft entsteht. Nur so können rechtliche Missverständnisse vermieden werden.

Arten von Rechtsgeschäften

Beide Willenserklärungen müssen also denselben „Inhalt“ haben. Es muss um dieselbe Ware, denselben Preis, dieselbe Zeit gehen.

(„Ich möchte diese vier Tomaten für 1,50 € kaufen.“ - „Ich möchte Ihnen diese vier Tomaten für 1,50 € verkaufen.“)

Also einer Seite oder Person. Der Lieferant muss hier keine Willenserklärung äußern.

Ein weiteres Beispiel wäre eine Kündigung.

Wirksamwerden von Willenserklärungen

Rechtsgültig = rechtlich wirksam.

Es muss also keine zweite Person beteiligt sein und die Willenserklärung hören/lesen/sehen.

